

Reglement für die Vergabekommission Entwicklungszusammenarbeit

Vom 25. Januar 2022 (Stand 31. Januar 2022)

Der Gemeinderat Riehen,

gestützt auf § 24 Abs. 3 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Vergabekommission Entwicklungszusammenarbeit*

¹ Der Gemeinderat wählt auf seine eigene Amtsdauer eine Vergabekommission Entwicklungszusammenarbeit.

§ 2 *Zusammensetzung*

¹ Der Vergabekommission gehören fünf Mitglieder an, nämlich:

- a) das zuständige Mitglied des Gemeinderats;
- b) ein Mitglied der zuständigen einwohnerrätlichen Sachkommission;
- c) ein weiteres Mitglied des Einwohnerrats;
- d) zwei Personen mit Wohnsitz in Riehen, welche einen Fachbezug zur Thematik mitbringen.

² Das Präsidium wird durch das zuständige Mitglied des Gemeinderats besetzt. Das Vizepräsidium wird durch die Vergabekommission gewählt.

³ Die Leitung der zuständigen Abteilung der Verwaltung berät die Vergabekommission fachlich und führt das Protokoll.

§ 3 *Aufgaben*

¹ Die Vergabekommission prüft die Anträge der Hilfsorganisationen für die Vergabe von Geldern in der Entwicklungszusammenarbeit und unterbreitet dem Gemeinderat einmal jährlich einen Vergabevorschlag.

² Im ersten Jahr der Legislaturperiode beinhaltet der Vergabevorschlag den Vorschlag für die Schwerpunktthemen für die Vergabe in den kommenden vier Jahre.

³ Die Vergabekommission prüft jährlich die Berichte der unterstützten Projekte und erstattet dem Gemeinderat Bericht.

§ 4 *Vergabekriterien*

¹ Der Gemeinderat legt die Kriterien für die Vergabe von Geldern in der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland in einer Richtlinie fest.

§ 5 *Kompetenzen*

¹ Die Vergabekommission hat ausschliesslich beratende Funktion.

² Sie stellt Antrag an den Gemeinderat und berichtet über die von ihr beratenen Geschäfte.

§ 6 *Abwicklung der Geschäfte*

¹ Die Vergabekommission erhält von der Verwaltung einmal jährlich die vollständigen, formell vorgeprüften und aufbereiteten Vergabeanträge der Hilfsorganisationen.

¹⁾ [RiE 111.100](#)

² Sie trifft eine Projektauswahl und erarbeitet gestützt auf die Richtlinien des Gemeinderats ihren Vergabevorschlag zuhanden des Gemeinderats.

³ Sie kann externe Fachpersonen anhören oder sich durch solche beraten lassen.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft ²⁾.

²⁾ In Kraft seit 31. Januar 2022

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.01.2022	31.01.2022	Erlass	Erstfassung	KB 26.01.2022

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.01.2022	31.01.2022	Erstfassung	KB 26.01.2022